



Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (R RK)

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe, Zuständigkeit und Entscheidkompetenzen	2
II. Organisation	3
III. Verfahrenseinleitung	5
IV. Vorverfahren	7
V. Hauptverfahren.....	7
VI. Verfahrensgrundsätze	9
VII. Rekursentscheid.....	10
VIII. Schlussbestimmungen	12

Gestützt auf Art. 10 der Statuten des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/innen SVDE erlässt die Generalversammlung des SVDE das für alle Verbandsmitglieder verbindliche Reglement der Rekurskommission SVDE (R RK):

I. Aufgabe, Zuständigkeit und Entscheidkompetenzen

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

1 Die Rekurskommission (RK) entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und Rekurse gegen:

- a) Entscheide des Vorstands des SVDE;
- b) Entscheide der Berufsordnungskommission des SVDE;

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Entscheiden von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vorstands sowie der Geschäftsstelle ist hingegen der Vorstand als jeweils vorgesetztes Organ Rekursinstanz.

2 Wo angebracht, kann die Rekurskommission auch einen Schlichtungsversuch vornehmen.

Art. 2 Entscheidkompetenzen

1 Die RK überprüft Verfahren und Entscheid der Vorinstanz im Rahmen der Rekursanträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht frei.

2 Die RK kann im Rahmen der Rekursanträge einen neuen Entscheid fällen (reformatorische Entscheidkompetenz).

II. Organisation

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung und Sitz

- 1 Die RK besteht gemäss Art. 10 der Statuten aus drei bis sieben Mitgliedern.
- 2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selber und bestimmt eine/n Vorsitzende/n.
- 4 Wählbar sind Aktiv- und pensionierte Mitglieder des SVDE, welche nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder Arbeitsgruppe des Vorstands oder der Berufsordnungskommission sind und Nichtmitglieder der SVDE (bevorzugterweise ein/e Jurist/in und ein/e Mediziner/in). In der RK ist wenn immer möglich mindestens ein Mitglied jeder Sprachregion (deutsch, französisch, italienisch) vertreten. Zudem ist auf Erfahrung und Eignung sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
- 5 Die RK hat ihren Sitz am Domizil des SVDE.
- 6 Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 4 Entscheidgremium

- 1 Die RK entscheidet die Rekurse in einer Dreierbesetzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit(hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Beratungen und Abstimmungen sind geheim.

- 2 Die/der Vorsitzende bestimmt das fallführende Kommissionsmitglied (die Referentin/ der Referent) und die beiden weiteren fallbefassten Kommissionsmitglieder. Zuteilungskriterium ist namentlich die voraussichtliche Verhandlungssprache¹ des Verfahrens.
- 3 Im Vorverfahren (Art. 10) entscheidet die/der Vorsitzende als Einzelrichter/in.
- 4 Im Hauptverfahren (Art. 12 ff.) entscheidet das fallbefasste Dreiergremium (vgl. Abs. 1) mit Stimmenmehrheit.
- 5 Die Geschäftsstelle des SVDE stellt sicher, dass die fallzuständigen Kommissionsmitglieder in jedem Verfahrensstadium Zugang zum gesamten Falldossier haben.
- 6 Die Mitglieder der RK werden grundsätzlich gemäss geltendem Spesenreglement SVDE entschädigt.

Art. 5 Ausstand und Ablehnung

- 1 Ein Mitglied der RK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
 - a) vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
 - b) einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
 - c) wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. als Mitglied einer Vorinstanz).
- 2 Eine Partei, die gegen ein amtierendes Mitglied der RK einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat dies der/dem Vorsitzenden in einem begründeten Begehren innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrunds mitzuteilen.

¹ Deutsch und Französisch sind die offiziellen Verbandssprachen. Diese können garantiert werden. Ital. kann nicht in jedem Fall garantiert werden; nur dann wenn ein ital. Mitglied in der RK ist.

- 3 Die/der Vorsitzende der RK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist sie/er selber davon betroffen, entscheidet das älteste (nach Geburtsdatum) der anderen Kommissionsmitglieder.

III. Verfahrenseinleitung

Art. 6 Form und Inhalt des Rekurses

- 1 Der Rekurs ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SVDE zuhanden der/des Vorsitzenden der RK zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer der Rekurrentin/des Rekurrenten und einer allfälligen Vertretung versehen, datiert und unterzeichnet sein.

- 2 Der Rekurs muss enthalten:

- a) Die Anträge der Rekurrentin/des Rekurrenten sowie eine schriftliche Begründung;
- b) die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz sowie den Nachweis für das Zustelldatum dieses Entscheides;
- c) eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
- d) die Nennung und (soweit möglich) Beilage der Beweismittel.

- 3 Hat eine Partei keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen.

- 4 Auf Rekurse, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, wird nicht eingetreten.

Art. 7 Rekursfrist

- 1 Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 60 Tage.

- 2 Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des schriftlichen Entscheides (per Post oder eMail) an die Rekurrentin/den Rekurrenten resp. mit der Publikation des Vorstandsentscheides auf der Website des SVDE (gemäss Art. 13 Statuten SVDE offizielles Publikationsorgan).
- 3 Die Frist ist gewahrt, wenn die Rekursschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Art. 8 Legitimation

Jedes SVDE-Mitglied und jede SVDE-Gruppe, unabhängig davon, ob natürliche oder juristische Person, welche/s vom Entscheid oder Beschluss unmittelbar betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.

Art. 9 Formelle Vorprüfung

- 1 Bei Eingang des Rekurses prüft die Geschäftsstelle, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Es bestätigt der Rekurrentin/dem Rekurrenten schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert sie/ihn zur Vorschussleistung auf.
- 2 Unvollständige und formal fehlerhafte Rekurse werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an die Rekurrentin/den Rekurrenten zurückgesandt.
- 3 Nach Gutheissung der formalen Voraussetzungen übermittelt die Geschäftsstelle den Fall der/dem Vorsitzenden der RK.

IV. Vorverfahren

Art. 10 Prozess- und Eintretensvoraussetzungen

1 Die/der Vorsitzende entscheidet über das Eintreten auf den Rekurs nach Prüfung der folgenden Punkte:

- a) Erfüllung der Prozess- und Eintretensvoraussetzungen;
- b) Zuständigkeit der RK;
- c) Rekurslegitimation der Rekurrentin/ des Rekurrenten.

2 Die RK tritt nicht ein auf Rekurse, wenn

- a) der Rekurs offensichtlich unbegründet ist;
- b) die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind;
- c) die Legitimation fehlt;
- d) der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde.

3 Die Geschäftsstelle teilt den Parteien die Eröffnung des Rekursverfahrens schriftlich mit und fordert die Rekursgegnerschaft auf, innert 30 Tagen eine schriftliche Stellungnahme (Rekursantwort) einzureichen.

4 Tritt die RK auf einen Rekurs ein, so gewährt die Geschäftsstelle den fallzuständigen Kommissionsmitgliedern Zugang zum Falldossier.

Art. 11 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch die/der Vorsitzende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entziehen.

V. Hauptverfahren

Art. 12 Schriftenwechsel

1 Das Hauptverfahren ist grundsätzlich schriftlich.

- 2 In der Regel steht den Parteien ein Schriftenwechsel zu. Erachtet es die/der Referent/in für notwendig, kann sie/er einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 13 Sitzung

- 1 Nach Abschluss des Schriftenwechsels lädt die/der Referent/in die anderen fallzuständigen Kommissionmitglieder zu einer Urteilsitzung ein.
- 2 Eine Anhörung einer oder beider Streitparteien findet nur statt, wenn sich dies aus Beweisgründen als nötig erweist. Diesfalls werden die anzuhörenden Parteien mit eingeschriebenem Brief zu einer Anhörung vorgeladen. Diese Anhörung kann mit der Urteilsitzung verbunden werden.

Art. 14 Beweisgrundsatz, Beweismittel, Beweiswürdigung

- 1 Grundsätzlich hat diejenige Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet.
- 2 Die/der zuständige Referent/in entscheidet frei über die zur Abklärung des Sachverhalts allfällig notwendige Beweisergänzungen. Sie/er kann diese Beweise zu beliebigem Verfahrenszeitpunkt erheben. Kann ein Beweis während der Verhandlung voraussichtlich nicht erhoben werden oder ist eine Erhebung vor der Verhandlung zweckmässig, so kann die/der zuständige Referent/in diese Beweisaufnahme selbst durchführen oder lässt sie durch ein anderes Mitglied vornehmen. Die Parteien erhalten nach Möglichkeit Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.
- 3 Kommen Beweisergebnisse dazu, die für den Rekursentscheid erheblich erscheinen, so kann die RK den Parteien, Gelegenheit zur Stellungnahme geben, resp. kann diese befragen.
- 4 Das Entscheidgremium ist in der Würdigung der Beweise frei.

- 5 Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Die Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu Lasten der verweigernden Partei angemessen berücksichtigt werden.

Art. 15 Sistierung des Rekursverfahrens

- 1 Läuft vor staatlichen Instanzen ein Gerichtsverfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Rekursverfahrens beeinflussen können, so ist die/der Referent/in berechtigt, das Rekursverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheides sistieren. Sie/er kann das Rekursverfahren jederzeit wieder aufnehmen.
- 2 Erklären sich die Parteien zu einem Schlichtungsversuch bereit, so wird das Rekursverfahren bis zum Moment, da das Schlichtungsergebnis vorliegt, sistiert.

VI. Verfahrensgrundsätze

Art. 16 Geheimhaltung

- 1 Sämtliche Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- 2 Die Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 17 Akteneinsicht

- 1 Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt.
- 2 Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle am Domizil des SVDE eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 18 Vertretung im Verfahren

- 1 Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.
- 2 Sie kann sich auch auf eigene Kosten durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 19 Verhandlungssprache

Vor der RK dürfen sich die Parteien einer Nationalsprache bedienen.²

VII. Rekursentscheid

Art. 20 Entscheid

- 1 Nach Abschluss des Hauptverfahrens prüft das Entscheidgremium das gesamte Falldossier und die Ergebnisse allfällig erhobener Beweise.
- 2 Beim Entscheid berücksichtigt die RK die schweizerische Rechtsordnung, die Statuten und Reglemente der SVDE, sowie die bisherige Rekurspraxis. Sind keine einschlägigen Rechtsnormen vorhanden, so entscheidet das Entscheidgremium nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.
- 3 Der Entscheid wird den Parteien schriftlich begründet mit eingeschriebenem Brief eröffnet.
- 4 Der Entscheid der RK ist abschliessend und wird mit seiner Zustellung rechtskräftig.

² Deutsch und Französisch sind die offiziellen Verbandssprachen. Diese können garantiert werden. Ital. kann nicht in jedem Fall garantiert werden; nur dann wenn ein ital. Mitglied in der RK ist.

Art. 21 Entscheidpublikation

Die RK kann die Entscheide auf der SVDE-Webseite und/oder auf anderem geeigneten Publikationsweg in anonymisierter Form veröffentlichen, ausser überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen stehen dem entgegen.

Art. 22 Rechenschaftsbericht

Die RK erstellt in Jahren, in welchen Fälle zu behandeln waren, einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 23 Geschäftsablage und Archivierung

- 1 Die Geschäftsstelle führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.
- 2 Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens von der Geschäftsstelle archiviert.

Art. 24 Kosten

- 1 Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.
- 2 Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat die/der Rekurrent/in innert angesetzter Frist, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand einen Vorschuss in der Höhe von CHF 500.-- zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung des Vorschusses aus, tritt die RK nicht auf den Rekurs ein. Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermässigt werden.
- 3 Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss der Rekurrentin/des Rekurrenten ganz, bei Rückzug oder teilweiser Guttheissung anteilmässig resp. nach Aufwand oder nach Massgabe des Obsiegens zurückerstattet. Der Kostenentscheid bildet Bestandteil des Entscheiddispositives.
- 4 Parteientschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement der RK wurde von der Generalversammlung am 30. März 2019 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement der Rekurskommission SVDE vom 9. April 2016 und findet Anwendung auf rekursrelevante Entscheide und Beschlüsse gemäss Art. 1, welche nach dem Datum des Inkrafttretens ergehen.
- 3 Dieses Reglement besteht in deutscher und französischer Sprache; im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.